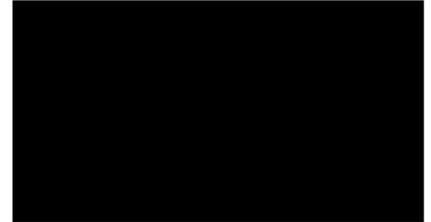




Bundesministerium für Digitales und Verkehr • 11030 Berlin



Ref-Stb21@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de

Mail:

[Redacted]@at.de

**Betreff: Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) - Bescheid**

Bezug: Ihr Antrag vom 27.07.2022  
Aktenzeichen: Z25/286.2/1-1232 IFG  
Datum: Bonn, 31.08.2022  
Seite 1 von 2

Postanschrift

Sehr geehrte(r) [Redacted]

mit E-Mail vom 27.07.2022 beantragen Sie nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) Zugang zu folgenden Informationen:

*Zusendung in elektronischer Form für „Das Konzept sowie Erfahrungen für die Nachrüstung von Radwegen an bestehenden Bundesstraßen, dass an das BMDV versandt wurde.“*

Nach dem Wortlaut wird Ihre Anfrage dahingehend interpretiert, dass sich Ihre Anfrage auf die Radwege in Nordrhein-Westfalen bezieht.

Es ergeht folgender Bescheid:

1. Es wird festgestellt, dass zu der von Ihnen erfragten Auskunft keine amtlichen Informationen vorliegen.
2. Der Bescheid ergeht auslagen- und gebührenfrei.

**Begründung:**

Der angefragte Erfahrungsbericht sowie das Konzept zur Nachrüstung von Radwegen an Bundesstraßen des Landes Nordrhein-Westfalen (NRW) liegen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) nicht vor. NRW ist aufgefordert, dem BMDV einen Bericht vorzulegen.

Jeder Anspruch auf Informationszugang setzt voraus, dass die begehrten Informationen bei den in Anspruch genommenen Stellen tatsächlich vorhanden sind (BVerwG NJW 2013, 2538 (2539)). Da im BMDV keine amtlichen Informationen zum angefragten Sachverhalt vorliegen, besteht insoweit kein Anspruch aus § 1 Abs. 1 IFG.





Seite 2 von 3

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Digitales und Verkehr, Invalidenstraße 44, 10115 Berlin einzulegen.

